

Ort, Datum:

Name Vorname

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefonnummer

E-Mail

Staatliches BSZ Alfons Goppel Schweinfurt
Schulleitung Herrn OStD Roland Endres
Geschwister-Scholl-Str. 28-32
97424 Schweinfurt

Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Störung gemäß Art. 52 (5) BayEUG und § 33, § 34, § 36 BaySchO

für:

geboren am:

Name, Vorname

Sehr geehrter Herr OStD Endres,

die oben genannte Schülerin/der oben genannte Schüler* besucht *derzeit/ab dem kommenden Schuljahr**

die Klasse.....

BFS = Berufsfachschule

BS = Berufsschule

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ BFS Ernährung und Versorgung | ☐ BFS Kinderpflege | ☐ BFS Sozialpflege |
| ☐ BS Landwirtschaft/Gartenbau | ☐ BVJ-k (Berufsvorbereitungsjahr) | ☐ BS Textil |
| ☐ BS Körperpflege (Friseurhandwerk) | ☐ BS Nahrung Bäckerhandwerk, Bäckereifachverkauf | ☐ BFS Pflege |

Wir/Ich beantrage/n** aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung, die in einer schulpsychologischen Stellungnahme festgestellt wurde, gemäß Art. 52 (5) BayEUG und § 33, § 34, § 36 BaySchO

- ☐ Nachteilsausgleich
☐ wie in der schulpsychologischen Stellungnahme empfohlen
- ☐ Notenschutz
☐ wie in der schulpsychologischen Stellungnahme empfohlen

*Mir/Uns** ist bewusst, dass Maßnahmen des Notenschutzes (auch bei nur zeitweiser Inanspruchnahme) im Zeugnis aufgeführt werden. Für aus Vorklassen übernommene Zeugnisnoten, für die Notenschutz gewährt wurde, wird dieser auch im Abschluss- bzw. Entlasszeugnis vermerkt. Es besteht die Möglichkeit mit einem schriftlichen Antrag auf bereits gewährte Maßnahmen zum Nachteilsausgleich oder Notenschutz zu verzichten. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Die schulpsychologische Stellungnahme vom liegt in Kopie bei.

Das fachärztliche Attest vom liegt in Kopie bei.

Datum

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift: volljährige Schülerin/volljähriger Schüler* bzw. Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter*

geprüft von der Beratungslehrkraft:

* nicht Zutreffendes bitte streichen

BaySchO § 33 Nachteilsausgleich

(1) ¹Nachteilsausgleich im Sinne des Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG muss die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben, und ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt. ²An beruflichen Schulen kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht.

(2) ¹Nachteilsausgleich kann nur Schülerinnen oder Schülern gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule unterrichtet werden. ²Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.

(3) ¹Zulässig ist es insbesondere

1. die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit zu verlängern,
2. methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen zusätzlich vorzulesen und die Aufgaben differenziert zu stellen und zu gestalten,
3. einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist,
4. praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen,
5. spezielle Arbeitsmittel zuzulassen,
6. Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten,
7. zusätzliche Pausen zu gewähren,
8. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,
9. in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Schreibkraft zuzulassen sowie
10. bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen.

²In den Fällen der Nrn. 9 und 10 gilt eine inhaltliche Unterstützung als Unterschleif.

(4) ¹Vor allem in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben darauf verzichtet werden, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach den allgemeinen Leistungsanforderungen mit Ziffernnoten zu bewerten, wenn dies eine Überforderung vermeiden kann. ²Stattdessen wird das individuelle Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler verbal umschrieben. ³Diese Maßnahme ist kein Nachteilsausgleich. ⁴Schulartspezifische Voraussetzungen für die Schulaufnahme oder für das Erreichen eines allgemein gültigen Schulabschlusses können mit der verbalen individuellen Leistungsbeschreibung nicht erreicht werden.

§ 34 Notenschutz

(1) ¹Notenschutz wird ausschließlich bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Beeinträchtigungen und Formen und nur unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG gewährt. ²Er erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. ³§ 33 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig,

1. in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und
2. an beruflichen Schulen auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit zu verzichten.

(3) Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.

(4) ¹Bei Hörschädigung ist es zulässig,

1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,
2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,
3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und
4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.

²Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind, ist es außerdem zulässig,

1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und
2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.

³Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.

(6) Bei Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.

(7) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten.